

Vfg.

1.) Vermerk:

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist der sich gegen Verantwortliche der Ruhrkohle AG richtende Vorwurf, im Untertagebetrieb eingesetzte, als Sonderabfall zu behandelnde Flüssigkeiten nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern in umweltgefährdender Weise gem. § 326 StGB abgelassen zu haben. Erste Erkenntnisse, die zur Einleitung dieses Ermittlungsverfahrens führten, wurden bei der Auswertung von Geschäftsunterlagen gewonnen, die anlässlich der Durchsuchung von Geschäftsräumen der Ruhrkohle AG in Essen am 10.03.1988 in anderer Sache sichergestellt wurden.

Ein deutlicher Hinweis auf ein den Tatbestand des § 326 StGB erfüllendes Ablassen ergibt sich aus einem Vermerk vom 17.09.1985 des Justitiars der Ruhrkohle AG, [REDACTED] über eine Besprechung beim Landesoberbergamt Dortmund, wonach der Bergdirektor [REDACTED] u.a. folgendes ausgeführt hat (Bl. 32 f BO):

"Die Behörde akzeptiere nur noch in Ausnahmefällen, daß Hydraulikflüssigkeiten "unter Tage verbraucht" würden. Ggfls. müsse auch mit den Herstellern von Schrämmaschinen verhandelt werden, um zu erreichen, daß z.B. die Ablaßhähne so eingebaut würden, daß sie im normalen Strebbetrieb das Auffangen der abzulassenden Flüssigkeiten gestatten. Verluste könnten allenfalls hingenommen werden, wenn z.B. Kupplungen abspritzen."

Auf die Praxis des Ablassens deutet weiter ein Vermerk des Bergamtes Bochum vom 06.09.1985 über ein Gespräch mit dem stellvertretenden Leiter des Ressorts Technik unter Tage der BAG Lippe, [REDACTED] hin. Dort wird u.a. folgendes ausgeführt (Bl. 24 f BO):

"Der überwiegende Teil der HFD-Flüssigkeiten wurde für Walzenschrämlader benötigt. Herr Valerius wies auf die Schwierigkeiten beim Absaugen der gebrauchten HFD-Flüssigkeiten (Verschlammung durch Verunreinigung) hin, die im Regelfall ein Ablassen des Flüssigkeitsinhalts notwendig machen. Konstruktionsbedingt sind dabei nur selten die abgelassenen Flüssigkeiten ordnungsgemäß aufzufangen."

In den Schachtanlagen der Ruhrkohle AG in Essen wurden zwischen 1980 und 1988 pro Jahr insgesamt ca. 1000 t HFD-Flüssigkeiten unter Tage in Walzenschrämladern (45 %), Seilbahnmaschinen (25 %) und Turbokupplungen (30 %) eingesetzt (Bl. 13, 58 BO). HFD-Flüssigkeiten sind wasserfreie, synthetische Druckflüssigkeiten, die für Betriebsreparaturen von -20 Grad bis +150 Grad ausgelegt sein müssen. Die Bezeichnung HFD geht zurück auf den sogenannten 5. Luxemburger Bericht über Anforderungen und Prüfungen schwerentflammbarer Druckflüssigkeiten im Steinkohlenbergbau, der für den Bergbau Testmethoden verbindlich festlegt und die synthetischen Druckflüssigkeiten in die Gruppen A - D gliedert. Die wasserfreien Druckflüssigkeiten gehören der Gruppe "D" an, wobei das "H" für Hydraulikflüssigkeiten, das "F" für fireresistant (früher: "S" für schwerentflammbar) steht. Bis Mitte 1984 enthielten die HFD-Flüssigkeiten polychlorierte Biphenyle (PCB). Anschließend wurde PCB durch polychlorierte Diphenylmethane (PCDM) ersetzt.

Neben den HFD-Flüssigkeiten wurden unter Tage auch nicht wasserfreie HFC-Flüssigkeiten eingesetzt, und zwar 5000 t pro Jahr. Die abfallrechtliche Beurteilung dieser Flüssigkeit ist problematisch. Hierzu wird unten näheres ausgeführt.

Bis Mitte 1985 wurden weder HFD- noch HFC-Flüssigkeiten entsorgt. Auch in der Folgezeit betragen die ordnungsgemäß beseitigten Mengen nur einen Bruchteil der Einsatzmenge.

Ein großer Teil sowohl der HFD- als auch der HFC-Flüssigkeitsverluste ist auf Leckagen, insbesondere Schlauchbrüche, zurückzuführen, bei denen die genannten Flüssigkeiten austraten. Diese Verluste sind bei den Verhältnissen unter Tage unvermeidbar und somit strafrechtlich irrelevant.

Ebenfalls nicht strafrechtlich erfaßbar sind Flüssigkeitsverluste der Turbokupplungen. Alleiniger Verbrauchsgrund war hier das bestimmungsgemäße Abspritzen der Flüssigkeit bei Überlastung.

Weitere Verdachtsmomente ergaben sich aus der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge wurde am 22.03.88 (Bl. 261 ff d.A.) und am 25.07.88 (Bl. 330 ff d.A.) vernommen, nachdem er aus der Presse von dem Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten und sich als Zeuge gemeldet hatte. Der Zeuge war als Richtmeister der Fa. Hausherr mit Reparatur- und Wartungsarbeiten unter Tage an Schlagkopfmaschinen, Seitenkippladern und Senkladern befaßt. Die Hydraulik dieser Maschinen wurde mit HFC-Flüssigkeiten betrieben. Der Zeuge erklärte, daß bei Reparatur- und Wartungsarbeiten große Mengen - aus den Angaben des Zeugen errechnen sich über 700 t pro Jahr - dieser Flüssigkeiten abgelassen wurden. Er äußerte darüber hinaus den Verdacht, daß die Flüssigkeiten mit PCB kontaminiert waren. Die Annahme, daß HFC-Flüssigkeiten mit PCB kontaminiert waren, erschien zum Zeitpunkt der Vernehmung nicht unbegründet. In

einer Aktennotiz, die wenige Wochen zuvor bei einer Durchsichtung der Firmenräume der Gewerkschaft Sophia-Jakoba sichergestellt wurde, heißt es zum Verbrauch von Hydraulikflüssigkeiten u.a. (Bl. 419 d.A.):

"Davon HFC und BP-Olex 56000 l. Diese beiden Produkte sind seit Mitte 1984 PCB-frei, jedoch enthalten sie noch Halogene (Chloride), so daß diese beiden Produkte entsorgungspflichtig sind."

Die Angabe des Zeugen Senne wurde durch die Aussage des Zeugen Kallinowski, der von dem Zeugen [REDACTED] benannt worden war, vom 02.08.1988 bestätigt (Bl. 342 ff d.A.).

Die oben zitierten Vermerke sowie die Aussagen der Zeugen [REDACTED] begründeten den Verdacht, daß HFD- und HFC-Flüssigkeiten vor allem bei Reparatur- und Wartungsarbeiten abgelassen wurden.

Das Ablassen PCB- und/oder PCDM-haltiger HFD-Flüssigkeiten erfüllt sowohl den Tatbestand des § 326 Abs. 1 Ziff. 1 als auch den Tatbestand des § 326 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

Bei der Verbrennung dieser Produkte können Gifte, nämlich Dioxine und Furane, entstehen (§ 326 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Hinsichtlich der PCB-Flüssigkeiten ist dies allgemein bekannt. Bei einem Brand eines PCB-haltigen Trafos in einem Hochhaus in den USA im Jahre 1981 zersetzten sich die unbrennbaren PCB, wobei Dioxine und Furane entstanden (zu vgl. Walter L.H. Moll, Taschenbuch für Umweltschutz IV, Chemikalien in der Umwelt, Ernst Reinhard Verlag, München Basel, Seite 275 f). Hinsichtlich der PCDM wurden Dioxine und Furane als Pyrolyseprodukte von der Gesellschaft für Arbeitsplatz und Umweltanalytik in Münster nachgewiesen (zu vgl. VDI Berichte Nr. 634, 1987, Bl. 1176 ff d.A.).

Unter den Tatbestand des § 326 Abs. 1 Ziff. 3 StGB fallen PCB-haltige Flüssigkeiten schon deshalb, weil PCB in der Anlage der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 Abfallgesetz (Sonderabfälle) aufgeführt sind (Abfallschlüsselnummer 59901 in der Verordnung a.F., Nr. 54114 in der neuen Fassung vom 03.04.1990) und alle dort bezeichneten Abfälle stets solche im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 3 sind (vgl. Dreher/Tröndle, 45. Aufl., Rdn. 5 zu § 326 StGB).

PCDM waren zwar in der genannten Verordnung a.F. nicht aufgeführt. Dies ist aber allein darauf zurückzuführen, daß PCDM bei Inkrafttreten der Verordnung im Jahre 1977 im Geltungsbereich der BRD nicht im Einsatz waren. Der Hauptbestandteil der Flüssigkeit (78 %) ist Tetrachlorbenzyltoluol. Die Flüssigkeit zählt damit zu den wassergefährdenden halogenhaltigen organischen Verbindungen gem. § 19 g Abs. 5 WHG. Daher ist die Strafbarkeit nach § 326 StGB bei unsachgemäßer Entsorgung auch dieser Flüssigkeit eröffnet (Bl. 20 BO).

Der objektive Tatbestand des § 326 StGB entfällt nicht dadurch, daß die abgelassenen Mengen im "sogenannten Alten Mann" verblieben sind. Für den Tatbestand des § 326 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ist dies ohne jede Bedeutung, denn es handelt sich bei diesem Tatbestand um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Soweit ein Teil der Literatur allerdings für § 326 Abs. 1 Ziff. 3 StGB verlangt, daß der Abfall dort, wo er hingelangt, eines der drei Schutzgüter oder den Menschen gefährden kann (vgl. Dreher 45. Aufl., Randziffer 5 zu § 326 StGB mit weiteren Nachweisen), gibt der Wortlaut des § 326 Abs. 1 Ziff. 3 dafür nichts her. Eine Einschränkung des Tatbestandes erfolgt lediglich in der Regelung des Abs. 5 des § 326, wonach die Tat dann nicht strafbar ist, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind (so Schönke/Schröder, 23. Aufl., Anm. 8 zu § 326 StGB). Im übrigen dürfte auch

nach der Auffassung von Dreher der Tatbestand des § 326 Abs. 1 Ziff. 3 gegeben sein. Eine umweltunschädliche Entsorgung war keinesfalls gesichert. Im Streb droht erfahrungsgemäß immer der Einbruch von Kohle und Wasser. Auch können die abgelassenen Flüssigkeiten bei entsprechender Lage des Walzenlagers in die Kohle fließen (so die Aussage des Zeugen Jakobi). Darüber hinaus können auch im Streb befindliche Geräte sowie das Bedienungspersonal kontaminiert werden.

Das bis ins Jahr 1988 andauernde Ablassen dürfte als eine fortgesetzte Handlung anzusehen sein. Insbesondere erscheint die fortgesetzte Handlung nicht durch den Ersatz der PCB-haltigen Flüssigkeiten unterbrochen. Eine den Fortsetzungszusammenhang unterbrechende Zäsur wäre dann anzunehmen, wenn die Walzenlader vor dem Einsatz der PCDM-Flüssigkeit über Tage gebracht und dort systematisch und vollständig auf PCDM umgestellt worden wären (Auseinanderbau der Walzenlader, Ausbau der Einzelteile und deren gründliche Säuberung sowie das Auswechseln des gesamten Schlauchsystems). Das aber war gerade nicht der Fall. Tatsächlich erfolgte die Umrüstung von PCB auf PCDM nach und nach unter Tage, d. h., die neue Flüssigkeit wurde nachgefüllt, wenn und soweit es erforderlich war. Dementsprechend wird in einem Vermerk der BAG Lippe von einer Mischphase in den Monaten Oktober und November 1984 gesprochen (zu vgl. Bl. 1191 d.A.). Der Zeitraum, in dem die PCDM-Flüssigkeiten noch mit PCB kontaminiert waren, erstreckte sich noch erheblich über diese Phase hinaus. Aus einer Statistik der Ruhrkohle AG geht nämlich hervor, daß am 31.03.1986 noch 48% der Walzenlader und 85% der Seilbahnmaschinen PCB-kontaminiert waren (zu vgl. Bl. 1290 d.A.).

Zur Aufklärung des Verdachts, HFD-Flüssigkeiten seien aus Walzenschrämladern in strafbarer Weise abgelassen worden, wurden zunächst am 03.08.1988 die Geschäftsräume der Fa. Eickhoff, einziger Lieferant von Walzenschrämladern für die Ruhrkohle AG, durchsucht (Bl. 355 ff d.A.). Gegenstand der

Durchsuchung waren Belege über etwaige Verhandlungen zwischen der RAG und der Fa. Eickhoff über Möglichkeiten logistischer oder konstruktiver Art, die geeignet wären, in Abstellung der früheren Praxis bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallende Flüssigkeit zwecks Entsorgung aufzufangen. Ferner sollte festgestellt werden, in welchem Umfang seitens der Fa. Eickhoff Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Walzenladern durchgeführt wurden. Aussagekräftige Unterlagen wurden nicht vorgefunden. Die Firmenleitung benannte jedoch zu dem Beweisthema den Leiter des technischen Außendienstes Maschinentechnik, [REDACTED] als Zeugen.

Dieser hat in seiner Vernehmung vom 03.08.1988 ausgesagt, daß bei Reparaturarbeiten unter Tage in Schachtanlagen der RAG bis Mitte 1984 abzulassende HFD-Flüssigkeiten sämtlich nicht aufgefangen worden seien. Erst später sei man seitens der RAG nach und nach zum Auffangen der Flüssigkeit übergegangen. Selbst für 1987 schätzte der Zeuge den Anteil der nicht aufgefangenen Flüssigkeiten noch auf 40 %. Er erklärte weiter, daß nach seiner Auffassung etwa 2/3 der bei Walzenschrämladern insgesamt auftretenden Flüssigkeitsverluste auf die Praxis des Ablassens zurückzuführen seien (Bl. 348 ff d.A.).

Um zu ermitteln, welche Mengen konkret in strafbarer Weise abgelassen wurden, wurden am 10.01.1989 die Geschäftsräume der

- Ruhrkohle AG in Essen,
- der Bergbau AG Lippe in Herne,
- der Bergbau AG Westfalen in Dortmund sowie der Bergwerke Consolidation in Gelsenkirchen,
- Hugo in Gelsenkirchen-Buer,
- Heinrich Robert in Hamm,
- Radbod in Hamm,
- Haus Aden in Bergkamen,
- Monopol in Bergkamen, Minister Achenbach in Lünen-Brambauer,
- Westerholt in Gelsenkirchen-Buer,

Fürst Leopold/Wulfen in Dorsten,  
Haard in Oer-Erkenschwick,  
Ewald in Herten,  
General Blumenthal in Recklinghausen und  
Schlegel und Eisen in Herten  
durchsucht.

Unterlagen, die eine hinreichende Konkretisierung hätten ermöglichen können, wurden jedoch nicht vorgefunden. Insbesondere konnten die Rapportbücher, in denen die im Tatzeitraum durchgeführten Reparaturarbeiten verzeichnet sind, nicht sichergestellt werden. Wie den durchsuchenden Beamten auf einzelnen Schachtanlagen mitgeteilt wurde, waren die insoweit relevanten Rapportbücher Ende 1988 vernichtet worden. Auch Rentabilitätsberechnungen über die einzelnen Maschinen, aus denen möglicherweise verwertbare Erkenntnisse hätten gezogen werden können, fanden sich nicht. Nach Auskunft von Mitarbeitern der Ruhrkohle AG anlässlich dieser Durchsuchung wurden in der Vergangenheit bzgl. der betreffenden Maschinen Rentabilitätsberechnungen nicht aufgestellt. Den Berichten der bei den Durchsuchungen vom 10.01.1989 beteiligten Bergämter zufolge fanden sich auch bei den durch sie geprüften Unterlagen keine Belege, aus denen sich Anhaltspunkte für konkrete Feststellungen über die Menge der abgelassenen Flüssigkeiten hätten ergeben können.

Um gleichwohl eine rechnerische Basis für die Quantifizierung der nicht ordnungsgemäß entsorgten Flüssigkeiten zu erlangen, wurde erwogen, anhand von Wartungsintervallen die abgelassenen Mindestmengen zu errechnen. Dem lag die Annahme zugrunde, daß die Maschinen unter Tage regelmäßig gewartet wurden und Ölwechsel teilweise mehrmals im Jahr erforderlich waren, wobei jedenfalls bei Vornahme des Ölwechsels in den Getrieben noch eine betriebsbedingte Mindestmenge der Flüssigkeiten vorhanden sein mußte.

Im Hinblick auf die unter Zugrundelegung dieses Ermittlungsansatzes erforderlichen umfangreichen Feststellungen hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 21.01.1991 den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bochum mit der Wahrnehmung der Ermittlungen auch für den Bereich der BAG Niederrhein beauftragt.

Zunächst wurden zur Unterbrechung der Verjährung die Adressen der in Betracht kommenden Beschuldigten ermittelt. Insoweit wurden die Bergämter Hamm, Kamen, Marl, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Dinslaken und Moers beauftragt, durch Befragung geeigneter Zeugen die Namen der in Betracht kommenden Beschuldigten zu ermitteln (Bl. 422 ff d.A.). Nachdem der Vorstand der RAG in Essen die Mitarbeiter der Tochtergesellschaften sowie sämtlicher Bergwerke angewiesen hatte, den Bergämtern dahingehende Auskünfte zu verweigern (Bl. 404 ff d.A.), wurden für die Geschäftsräume der RAG in Essen und Herne, der Ruhrkohle Niederrhein AG in Duisburg, der Ruhrkohle Westfalen AG in Dortmund sowie der ihnen angeschlossenen Bergwerke am 08.01.91 Durchsuchungsbeschlüsse beim Amtsgericht Bochum erwirkt (Bl. 564 ff d.A.).

Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und im Hinblick darauf, daß bzgl. der benötigten Personaldaten die Gefahr von Verdunkelungshandlungen nicht bestand, wurde der von der Ruhrkohle AG bevollmächtigte Rechtsanwalt Dr. Schuster aus Frankfurt/Main von dem Vorliegen der Beschlüsse am 11.02.91 in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, daß auf die Vollstreckung der Beschlüsse bei unverzüglicher Bekanntgabe der erforderlichen Daten verzichtet werde.

Daraufhin wurden seitens der RAG am 21.03.91 die Personaldaten folgender Funktionsträger bekanntgegeben:  
Maschinenfahrsteiger, Maschinenobersteiger, Maschinenbetriebsführer, Betriebsdirektor (für Produktion), Bergwerksdirektor, die Vorstandsmitglieder für das Ressort Produktion

sowie die Vorstandsvorsitzenden (Bl. 876 ff d.A.). Den genannten Beschuldigten wurde sodann gem. § 78 c Abs. 1 Ziff. 1 StGB schriftlich bekanntgegeben, daß gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung gem. § 326 StGB eingeleitet worden ist.

Am 29.04.1991 wurde für die Ruhrkohle AG eine Firmenstellungnahme von dem Rechtsanwalt [REDACTED] aus Frankfurt abgegeben (Bl. 975 ff d.A.).

Die oben angeführte Fragestellung betreffend, wird vorgebracht, daß wartungsbedingte Flüssigkeitswechsel nicht durchgeführt worden seien. U. a. wird folgendes ausgeführt:

"Wartungen kamen an den Walzenschrämladern in Bezug auf Flüssigkeitswechsel nicht vor. Die Hydraulikflüssigkeit nutzt sich nicht ab (wie auch das Getriebeöl im Pkw), so daß sich "Wartungen" auf die Kontrolle des Flüssigkeitsstandes (Leckagen als Ursache für Flüssigkeitsverluste!" und im übrigen auf die mechanischen Teile des Systems bezogen (Nachziehen von Schrauben usw). "

Diese Ausführungen wurden anhand der hier bereits vorliegenden Beweismittel einer Überprüfung unterzogen. Es wurde aufgrund einer Erhebung der BAG Lippe aus dem Jahre 1981 festgestellt, daß der durchschnittliche Jahresverbrauch 9 t pro Walzenlader betrug (Bl. 1278, 1285 d.A.). Berücksichtigt man, daß die Füllmenge eines Walzenschrämladers maximal 0,5 t beträgt, so läßt sich errechnen, daß die eingefüllte Menge - aus welchen Gründen auch immer - nach knapp einem Monat verloren war. Mithin mußte davon ausgegangen werden, daß jedenfalls bzgl. der Walzenlader sich die Frage nach einer betriebsbedingten Unbrauchbarkeit der Flüssigkeiten in der Praxis nicht gestellt hat.

Damit war dem Gedankenansatz, über die Ermittlung von Wartungsintervallen sei die Feststellung von Mindestmengen möglich, zumindest bzgl. der Walzenschrämlader, die Grundlage entzogen.

Gleichwohl hat die Firmenstellungnahme den Verdacht, aus Walzenschrämladern seien HFD-Flüssigkeiten in strafbarer Weise abgelassen worden, nicht entkräften können. Zu den Ursachen der hohen Flüssigkeitsverluste der Walzenschrämlader wird in der Firmenstellungnahme folgendes ausgeführt:

"Verluste an HFD-Flüssigkeiten bei hydraulisch betriebenen Walzenschrämladern beruhen nahezu ausschließlich auf unvermeidbaren Schlauchbrüchen oder Defekten, die mit den Schlauchsystemen in Zusammenhang stehen. .... Nur gelegentlich konnte die Entfernung von Betriebsflüssigkeiten geboten sein, wenn sich die Flüssigkeit als Folge praktisch nicht verhinderbarer Undichtigkeiten des Schlauchsystems mit eingedrungenem Stein- oder Kohlestaub zu einer schlammartigen Massen vermischt und daher seine Funktionsfähigkeit eingebüßt hatte. Zu den Verlusten an Betriebsflüssigkeiten als Folge des Normalbetriebs im einzelnen: Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Schlauchsysteme innerhalb des Walzenschrämladers niemals vollkommen dicht sind oder dicht gehalten werden können. Dies ist bei der robusten Betriebsweise unter Tage schon aus technischen Gründen schlechterdings unmöglich. Ein bestimmter, naturgemäß nicht quantifizierbarer, aber relativ hoher Anteil an Flüssigkeit geht daher auf diese Weise verloren.

Weitere Mengen sind dadurch verloren gegangen, daß - wie es im Zuge genauerer Ursachenforschung ermittelt werden konnte - das Schlauchmaterial infolge des Betriebs allmählich brüchig wurde oder bereits von vornherein nicht mangelfrei war. ... Auch menschliches Fehlverhalten mag gelegentlich zu Flüssigkeitsverlusten geführt haben, indem die Betriebsmannschaften nach beschädigungsbedingten Defekten des Hydrauliksystems ein geeignetes Schlauchmaterial als Folge von Verwechslungen verwandten. ... Die größten Verluste an Hydraulikflüssigkeiten sind im übrigen durch betriebsbedingte unvermeidbare Beschädigungen des Hydrauliksystems selbst verursacht worden. Bei der Kohलगewinnung ist das eingesetzte Material unglaublichen Belastungen ausgesetzt. Bei den Walzenschrämladern sind die Schläuche des hydraulischen Systems, die sich im bzw. am Motorteil befinden, durch 20 mm dicke Stahlbleche geschützt, die mit dem Motorteil verschraubt sind. Während des laufenden Betriebs fallen ständig schwere Kohlenbrocken auf die Stahlbleche und drücken diese ein. Ebenso regelmäßig gelangen schwere Gesteinsbrocken aus dem Hangenden in den engen Zwischenraum zwischen Motorteil und Kohlefront und werden durch die unvermindert weiterlaufende Anlage in das seitlich angebrachte Stahlblech hineingedrückt. Die unvermeidbare Folge solcher Beschädigungen ist, daß sich die Stahlbleche nach innen verformen und das Schlauchsystem beschädigen. ... Daneben werden durch den laufenden Betrieb auch die frei zugänglichen Hydraulikleitungen durch Stein- oder Kohlefall beschädigt. Sind durch die vorstehend geschilderten Betriebszustände Beschädigungen am hydraulischen Schlauchsystem eingetreten, läuft die Betriebsflüssigkeit zwangsläufig aus. ... Ein Entleeren der Walzenschrämlader war die seltene Ausnahme und entgegen der Annahme der STA

un geeignet

keinesfalls die Regel. ... Ein Entleeren kam im wesentlichen nur dann in Betracht, wenn infolge der Schlammablagerungen im System die HFD-Flüssigkeit unbrauchbar geworden war."

Diese Ausführungen erscheinen insoweit, als sie die Flüssigkeitsverluste fast ausschließlich auf Leckagen zurückführt, unzutreffend. Richtig ist zwar, daß Schlauchbrüche mit unvermeidbaren Flüssigkeitsverlusten auftraten, dies jedoch in erster Linie in der Hubhydraulik, wo nach einer Erhebung der BAG Lippe aus dem Jahre 1981 30 % der Flüssigkeitsverluste auftraten. 70 % des Gesamtverbrauchs entfielen dagegen auf die Windenhydraulik (Bl. 1285 d.A.). Im Windengehäuse selbst traten auch, wie aus einem Vermerk der BAG Lippe vom 19.09.1983 hervorgeht (Bl. 1329 ff d.A.), die meisten Leckagen auf. Das Windengehäuse aber war, wie in dem Vermerk weiter ausgeführt ist, geschlossen, so daß gerade in diesen relativ häufigen Schadensfällen keine Flüssigkeit nach außen treten konnte. Der Zeuge [REDACTED] Chefkonstrukteur der Fa. Eickhoff, hat dies anlässlich einer Durchsichtung bei der Firma Eickhoff am 26.06.1991 auf ausdrückliche Frage bestätigt (Bl. 1365 d.A.).

Nach allem konnte der Firmenstellungnahme, wonach jede Schlauchundichtigkeit in den Walzenschrämladern zu Flüssigkeitsverlusten führte, nicht gefolgt werden.

Zunächst einmal war im Hinblick auf diese Darstellung gegenüber der RAG nicht darauf gedrungen worden, die Namen und Anschriften auch des Bedienungspersonals sowie der ihm gegenüber weisungsbefugten Maschinensteiger und Maschinenreviersteiger unter Tage mitzuteilen. Dies erschien auch nicht mehr geboten. Zum einen drängte sich hinsichtlich dieses Personenkreises eine Verfahrenseinstellung gem. § 153 StPO auf, soweit noch keine Verjährung eingetreten war. Zum anderen

dürften die in erster Linie verantwortlichen Entscheidungsträger -Leiter der Grubenbetriebe, Betriebsdirektoren Produktion und Bergwerksdirektoren sowie die ihnen gegenüber weisungsbefugten Vorstandsmitglieder- im Hinblick auf die Einlassung der RAG, wonach Auffangvorrichtungen nicht vorhanden waren, nicht mehr in der Lage sein, sich mit Hinweis auf mündliche Weisungen zu Lasten des Bedienungspersonals zu exkulpieren, denn die Schaffung der erforderlichen Entsorgungslogistik dürfte allein in ihrem Kompetenzbereich gelegen haben.

Es drängte sich nach allem der Verdacht auf, daß in den meisten Schadensfällen nicht die Leckage selbst, sondern die Reparatur diese Schäden mit Flüssigkeitsverlusten verbunden war. In diesem Zusammenhang sind folgende Konstruktionsmerkmale der Winde, welche dem bereits oben genannten Vermerk der BAG Lippe vom 19.09.1983 entnommen werden konnten, von Bedeutung:

Das Windengehäuse selbst ist bis auf einen 80 mm hohen Luft-raum oberhalb der Flüssigkeit mit HFD gefüllt. Motor und Pumpe sowie Rohrleitungen und Schläuche liegen wegen der kompakten Bauweise innerhalb der Winde und somit in der Flüssigkeit. Deshalb mußte bei jeder Reparatur in der Winde (Wechseln von Pumpen und Motoren, Erneuern defekter Schläuche etc.) der Flüssigkeitsspiegel gesenkt werden, um an die Aggregate zu gelangen. Zur Erreichung dieses Ziels war die Flüssigkeit daher entweder abzupumpen oder abzulassen.

Vor diesem Hintergrund erschienen die Angaben des Zeugen Jakobi in seiner Vernehmung vom 03.08.88 von besonderer Bedeutung. Der Zeuge hat insoweit folgendes erklärt:

"In der praktischen Handhabung der Instandsetzung sieht es bei einem Defekt an der Pumpe oder Motor oder auch Hydraulikrohrleitung innerhalb der Winde

so aus, daß die darin befindliche Hydraulikflüssigkeit etwa bis zur Hälfte abgelassen werden mußte, um überhaupt an die Aggregate zu gelangen. Bis etwa Mitte 1984 wurden die abgelassenen Hydraulikflüssigkeiten nicht aufgefangen. Die abgelassene Hydraulikflüssigkeit gelangte auf diese Weise zum Teil in die Kohle, in die Berge und auch in das Liegende. Als dann im Jahre 1984 die PCB-Problematik im Zusammenhang mit den Hydraulikflüssigkeiten akut und auch öffentlich diskutiert wurde, setzte dann nach und nach ein Wandel im Umgang mit dieser Flüssigkeit ein. Dieser Wandel drückte sich so aus, daß die Schachtanlagen und auch unsere Mitarbeiter dazu angehalten wurden, die abzulassende Hydraulikflüssigkeit aufzufangen und zur Entsorgung nach über Tage bereitzustellen. Hinsichtlich dieses Umdenkens tauchten allerdings auch einige Schwierigkeiten auf. Diese äußerten sich darin, daß keine Pumpen oder leere Fässer für die auszuwechselnde Hydraulikflüssigkeit bereitgestellt wurden. Gründe hierfür waren u.a. das Nichtvorhandensein und der zeitliche Aufwand des Herbeischaffens. Dies geschah unter dem Gesichtspunkt, den Stillstand der Maschine und damit den Förderungsverlust so gering wie möglich zu halten. Das Auffangen oder Umpumpen und anschließende nach Übertageverbringen der gebrauchten Hydraulikflüssigkeit scheiterte früher ganz einfach am damaligen Organisationssystem. Der Umstellungsprozeß, nämlich das Auffangen und die getrennte Entsorgung der Hydraulikflüssigkeit, erfolgte auf den einzelnen Schachtanlagen sehr unterschiedlich. Zur Zeit wird die Hydraulikflüssigkeit unter Tage in leere Behältnisse umgepumpt."

In der Firmenstellungnahme wird zwar die Glaubwürdigkeit des Zeugen Jakobi in Frage gestellt. Zur Begründung wird jedoch vornehmlich die Schätzung des Zeugen, 2/3 der Flüssigkeitsverluste seien auf das Ablassen zurückzuführen, als unzutreffend bezeichnet. Zum inhaltlichen Kern der Aussage, daß bei Reparaturen unter Tage in der Winde Flüssigkeiten abgelassen wurden, wird nichts Substantielles vorgetragen.

Soweit in der Firmenstellungnahme eingeräumt wird, ein "Entleeren" der Walzenschrämlader sei ausnahmsweise bei einer Verschlammung der Flüssigkeit erforderlich gewesen, so wird damit der oben auf Seite 3 zitierte Vermerk des Bergamtes Bochum vom 06.09.1985 jedenfalls im Grundsatz bestätigt. Zudem hat sich der Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung dahin geäußert, daß ein Ablassen der Flüssigkeit außer bei Reparaturarbeiten in der Winde auch dann erforderlich gewesen sei, wenn sie infolge Verschlammung unbrauchbar geworden war. Auch in der bereits oben genannten Erhebung der BAG Lippe aus dem Jahre 1981 war das Schlammausspülen als Verbrauchsgrund erkannt worden.

Die weiteren Ermittlungen haben sich darauf konzentriert, den Verdacht des strafrechtlich relevanten Ablassens von HFD-Flüssigkeiten aus Walzenschrämladern anlässlich von Reparaturen unter Tage in der Winde und bei Flüssigkeitsverschlammungen weiter aufzuklären. Der hierdurch erfolgten Beschränkung des Ermittlungsgegenstandes lag die Erwägung zugrunde, daß die ca. 60 derartigen Maschinen, die RAG-weit im Einsatz waren, 45% der eingesetzten HFD-Flüssigkeiten verbrauchten, und demgemäß bei Erlangen tatrelevanter Erkenntnisse ein quantitativ ganz erheblicher Bereich der Tat erfaßbar erschien.

Der Versuch, Erkenntnisse über Anzahl und Gegenstand von Reparaturarbeiten an Walzenschrämladern zu erlangen, erschien insbesondere deswegen aussichtsreich, weil der Einsatz von PCDM Ende 1984/Anfang 1985 zu einem erhöhten Ausfall von

Pumpen und Motoren in den Winden führte und gerade diese Schäden wiederum, wie aus einem Vermerk der BAG Lippe aus dem Jahre 1986 hervorgeht, im Jahre 1985 eine Verdoppelung des Verbrauchs von HFD-Flüssigkeiten in den Walzenschrämladern verursachten (Bl. 1220 d.A.). Der hiernach bestehende Zusammenhang zwischen Schäden an Pumpen und Motoren und Flüssigkeitsverlusten erhärtete die dahingehende Aussage des Zeugen Jakobi.

Um die Zahl derartiger Reparaturen zu ermitteln, wurden am 26.06.1991 die Geschäftsräume der Firma Eickhoff durchsucht (Bl. 1364 f d.A.). Seitens der Geschäftsleitung der Fa. Eickhoff wurde mitgeteilt, daß die fraglichen Pumpen und Motoren zur Reparatur immer der Herstellerfirma Brueninghaus in Horb (Schwarzwald) übersandt worden seien. Daraufhin wurden die Geschäftsräume der Firma Brueninghaus am 04.07.1991 durchsucht (Bl. 1378 ff d.A.). Hier konnten auch Unterlagen sichergestellt werden, aus denen hervorging, welche Pumpen und Motoren zwischen 1981 und 1988 für die Firma Eickhoff repariert worden waren. Weitere Ermittlungen bei der Firma Eickhoff ergaben jedoch, daß diese Pumpen und Motoren fast ausschließlich an ausländische Firmen geliefert worden sind. Seitens der Firma Eickhoff wurde am 08.07.91 weiter mitgeteilt, interne Nachforschungen hätten ergeben, daß die RAG ihre Pumpen und Motoren in eigenen Werkstätten repariert hätten.

Anschließend wurden 26 Richtmeister der Fa. Eickhoff, die mit Reparaturarbeiten an Walzenschrämladern unter Tage befaßt waren, als Beschuldigte - eine Tatbeteiligung war nicht auszuschließen - vernommen (Bl. 1395 ff d.A.). Die Beschuldigten haben, sämtlich durch einen Verteidiger beraten, von ihrem Einlassungsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Sodann, zwischen Ende November 1991 und Ende Februar 1992, wurden Maschinenreviersteiger, Steiger und Schlosser des Bergwerks Heinrich Robert (insgesamt 48 Personen) als Zeugen vernommen (Bl. 1456 ff d.A.). Wie aus sichergestellten Unterlagen des Bergwerks Heinrich Robert hervorgeht, sind dort im Sommer 1986 die hydraulischen Walzenschrämlader gegen elektrische ausgetauscht worden. Die elektrischen Walzenschrämlader werden nicht mehr mit HFD-Hydraulikölen betrieben. Ein strafbares Ablassen von PCB- bzw. PCDM-haltigen Hydraulikflüssigkeiten aus hydraulischen Walzenschrämladern kann mit hin letztmals im Sommer 1986 stattgefunden haben. Verjährungsunterbrechende Maßnahmen waren bzgl. dieses Personenkreises aus den Bl. 15 dieses Berichts genannten Gründen nicht erfolgt.

Von den vernommenen Zeugen erwiesen sich 17 als unergiebig, da sie mit entsprechenden Arbeiten nicht befaßt waren.

Die weiteren Zeugen haben der Darstellung des Zeugen Jakobi, bei Reparaturen unter Tage in den Winden sei Hydraulikflüssigkeit abgelassen worden, widersprochen. So hat der Maschinenreviersteiger [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 29.11.1991 in diesem Zusammenhang folgendes erklärt (Bl. 1461 f d.A.):

"Ich war mit allen anfallenden Reparaturarbeiten an Walzenladern beschäftigt. Zu den Reparaturarbeiten gehörten auch Eingriffe in die Windenhydraulik. Die Windenhydraulik war bis auf einen Luftspalt zwischen 5 cm und 10 cm mit HFD gefüllt. Mußte ein Teil repariert werden, der innerhalb des Flüssigkeitsspiegels lag, so mußte der Flüssigkeitsspiegel abgesenkt werden. Hierzu wurde eine Pumpe benutzt. ... Mit dieser Pumpe habe ich die Flüssigkeit in das herbeigeschaffte Ölfaß (HFD) abgepumpt. Anschließend

wurde die Reparatur durchgeführt und die zuvor abgepumpte Flüssigkeit wieder zurückgepumpt. So wurde bei allen Reparaturen vorgegangen, auch beim Reparieren bzw. Wechseln von Pumpen in der Windenhydraulik."

Im gleichen Sinne äußerten sich auch die anderen Steiger und Schlosser des Bergwerks Heinrich Robert, soweit sie mit den entsprechenden Arbeiten befaßt waren.

Darüber hinaus haben die Zeugen übereinstimmend erklärt, in allen dort eingesetzten Walzenschrämladern (zwischen 4 und 6) habe es über den gesamten Tatzeitraum hinweg niemals Verschlammungen gegeben, weil die Winden absolut dicht gewesen seien, so daß auch über einen längeren Zeitraum Staub etc. nicht in die Winde habe eindringen können.

Die Aussagen der Zeugen erscheinen wenig glaubhaft. Die enormen Flüssigkeitsverluste in der Windenhydraulik, insbesondere im Jahre 1985, lassen sich nach der Darstellung der Zeugen (keine Verluste bei Eingriffen in die Winde) kaum erklären. Auch erscheint fraglich, ob das geschilderte Abpumpen vor der Reparatur und das anschließende Zurückpumpen so problemlos war, wie die Zeugen es dargestellt haben. So wird in einem Vermerk der EAG Lippe vom November 1985 ausgeführt, daß das Absenken des Flüssigkeitsspiegels vor einer Reparatur in der Winde zwar theoretisch beherrschbar, wegen der extremen Verhältnisse im Streb jedoch nicht praktikabel sei (Bl. 1217 b d.A.). Schließlich würde es, die Richtigkeit der Angaben der Zeugen unterstellt, aus der Sicht der RAG, nahegelegen haben, in der Firmendarstellung entsprechend vorzutragen und Beweis anzutreten. Unglaubhaft sind insbesondere die Bekundungen, Verschlammungen habe es niemals gegeben, weil die Windengehäuse absolut dicht gewesen seien. Die dahingehenden Äußerungen sind kaum mit der Darstellung der RAG zu vereinbaren. Sie erscheinen aber auch schon deshalb falsch, weil spätestens mit dem Öffnen der Winde zwecks

Durchführung einer Reparatur das Eindringen von Staub (der Walzenschrämlader ist im Streb größter Staubbelastung ausgesetzt) unvermeidbar war.

Ungeachtet aller Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen kann im Einzelfall und für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich der Beweis unwahrer Angaben nicht geführt werden. Die Aufklärungsmöglichkeiten sind erschöpft.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen haben positive Erkenntnisse über strafbare Entsorgungspraktiken im Bereich der Zeche Heinrich Robert nicht gewonnen werden können.

Die Durchführung weiterer Ermittlungen verspricht keine Aussicht auf Erfolg. Insbesondere erscheint nicht vorstellbar, daß Vernehmungen weiterer Steiger und Schlosser anderer Bergwerke zu eindeutig anderen Ergebnissen führen werden. Ein strafrechtlich relevantes Ablassen von HFD-Flüssigkeiten aus Walzenschrämladern ist somit keiner der als Beschuldigten in Betracht kommenden Personen der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

Ein strafbares Ablassen von HFD-Flüssigkeiten bei Reparaturen an Seilbahnmaschinen läßt sich ebenfalls nicht beweisen. Die dahingehenden Hinweise sind vage. In einem Schreiben vom 20.08.1985 der RAG (P3.5-Spi/Bü) werden hinsichtlich der Seilbahnmaschinen als Hauptverbrauchsgründe Schlauchbrüche und "Flüssigkeitswechsel bei Verschmutzung" genannt. In der Firmenstellungnahme wird zu diesem Schreiben folgendes ausgeführt (Bl. 58 BO):

"Flüssigkeitsverluste treten nahezu ausschließlich aufgrund von Leckagen oder Defekten an Schlauchleitungen (Zerstörungen infolge des Betriebs) auf. Der Hinweis auf Flüssigkeitswechsel bei Verschmutzung ist sachlich unzutreffend. Die Anlagen sind vollkommen wartungsfrei. Die Staubbelastung an

den Einsatzstellen ist - im Gegensatz zu den Einsatzstellen bei Walzenschrämladern - signifikant geringer, so daß Verschmutzungen des Systems nicht auftreten. Sollte in Einzelfällen (ausnahmsweise) ein Flüssigkeitswechsel einmal stattgefunden haben, sind die Flüssigkeiten ordnungsgemäß aufgefangen und nach über Tage verbracht worden."

Diese Darstellung ist zumindest nicht widerlegbar. Angesichts der Vielzahl der eingesetzten Maschinen (über 700) erscheint es nach den im Zusammenhang mit der Walzenladerproblematik erlangten Erfahrungen über die Aufklärbarkeit der Tat nicht möglich, hinsichtlich auch nur eines Bergwerks eine in strafbarer Weise abgelassene Mindestmenge festzustellen.

Den Verantwortlichen der Ruhrkohle AG kann auch nicht nachgewiesen werden, daß sie HFC-Flüssigkeiten in strafbarer Weise gem. § 326 StGB abgelassen haben.

Zutreffend weist die Firmenstellungnahme darauf hin, daß die ursprüngliche Annahme, die HFC-Flüssigkeiten hätten bis 1984 PCB enthalten und seien auch jetzt noch wegen des Gehalts an Chloriden entsorgungspflichtig, falsch war. Tatsächlich setzt sich die Flüssigkeit zusammen aus Wasser (45 %), mehreren Glykolen (52 %) sowie einem Additivpaket (Korrosionsinhibitoren, Verschleißschutzadditive und Entschäumer). Aus einer Produktinformation der HFC-Herstellerfirma Theunissen geht darüber hinaus hervor, daß deren HFC-Flüssigkeiten u.a. Monoethylenglykol und Diethylenglykol enthielten (Bl. 1226 d.A.). Von den bereits erwähnten Verordnungen zur Bestimmung von Sonderabfällen gem. § 2 Abs. 2 Abfallgesetz sind auch Ethylenglykole erfaßt. Es erscheint daher durchaus möglich, daß die HFC-Flüssigkeiten allein schon wegen des Gehaltes an Ethylenglykolen als Sonderabfall zu entsorgen waren. Dies wäre ggfls. durch ein Gutachten abzuklären.

Die Beauftragung eines Sachverständigen erscheint jedoch deshalb untunlich, da in jedem Fall konkrete Feststellungen über die abgelassenen Mengen in einem eine Anklage tragenden Maß nicht getroffen werden können.

Wartungsbedingte Flüssigkeitswechsel hat es, wie in der Firmenstellungnahme bei der Beschreibung der mit HFC gefüllten Maschinen überzeugend dargelegt wurde, nicht gegeben. Bzgl. der Schlagkopfmaschinen wird folgendes ausgeführt:

"Die unter Tage durchzuführenden regelmäßigen Wartungsarbeiten können wie folgt beschrieben werden:

- Funktionskontrolle; hierbei werden alle Funktionen des Gerätes durchgeprüft und z.B. Schäden an einzelnen Bauteilen (u.a. der Steuerung) festgestellt. Die Funktionskontrolle wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.
- Filterkontrolle: Die Kontrolle der Filter sollte je Arbeitstag einmal erfolgen, um Verschmutzungen zu beseitigen bzw. den Filter auszuwechseln.

Alle Wartungsarbeiten werden ohne Flüssigkeitsverluste durchgeführt."

Hinsichtlich der Seitenkipplader heißt es:

"Ein Filterwechsel ist ohne Flüssigkeitsverlust durchführbar. Untertägige Wartungsarbeiten beschränken sich auf das Reinigen bzw. Auswechseln der Filter, eine Funktionskontrolle der Maschine und das Nachfüllen von Hydraulikflüssigkeit."

Zu den mit HFC-Flüssigkeiten gefüllten Senkladern wird zu den Wartungsarbeiten folgendes vorgetragen:

"Zu den regelmäßigen Wartungsarbeiten zählen das Reinigen bzw. Wechseln des Filters, eine Funktionskontrolle der Maschine sowie das Nachfüllen der Hydraulikflüssigkeit. Diese Arbeiten lassen sich ohne Flüssigkeitsverlust durchführen."

Auch die Aussage des Zeugen Senne (zu vgl. oben Seite 4) enthält Angaben, die hinreichend konkrete Feststellungen zulassen würden, nicht. Er hat zwar detaillierte Angaben zu den Verlustmengen bzgl. der einzelnen Maschinen gemacht. Diese allein vermögen jedoch eine Anklageerhebung nicht zu tragen. Hierzu wäre es vielmehr erforderlich, konkrete Feststellungen hinsichtlich der einzelnen Bergwerke zu treffen. Insbesondere müßte feststehen, welche Maschinen in welcher Zahl auf welchem Bergwerk im Einsatz waren und welche Mindestmengen aus diesen Maschinen abgelassen worden sind. Derart konkrete Angaben finden sich in der Aussage des Zeugen Senne nicht.

In der Firmenstellungnahme wird zu den Angaben des Zeugen Senne unter anderem folgendes ausgeführt:

"Eine Auswertung der Schichtenzettel (Montageeinsätze) für [REDACTED] im Jahre 1985 weist aus, daß dieser zumindest im Jahre 1985 nur bei einigen wenigen Schachtanlagen der RAG im Einsatz war und bei diesen auch nur wenige Tage. Da es nach Angaben der Geschäftsleitung der Firma Hausherr üblich war, daß die Richtmeister (Monteure) möglichst immer bei denselben Bergwerken eingesetzt wurden, weil sie dort bekannt waren und mit den Verhältnissen vertraut, dürfte anzunehmen sein, daß auch Herr Senne

in der Zeit vor 1985 überwiegend bei denselben Schachtanlagen Arbeiten durchzuführen hatte. Der von ihm behauptete Überblick über sämtliche Anlagen der RAG (BAG Niederrhein, BAG Lippe und BAG Westfalen) kann daher nicht zutreffend sein."

Beschuldigte aus dem Bereich der RAG wären allenfalls dann strafrechtlich zu belangen, wenn feststünde, daß die - von dem Zeugen Senne behaupteten - Mängel in ihrem Verantwortungsbereich vorlagen und hingenommen wurden. Dies setzte konkrete Feststellungen hinsichtlich jedes einzelnen Bergwerkes voraus. Nicht ausreichend für eine Anklageerhebung wäre es, allein aus den - nicht auf einzelne Schachtanlagen bezogenen - Angaben des Zeugen [REDACTED] Mindestmengen zu errechnen. Die so festgestellten Mengen wären lediglich Schätzungen. Auf einer derartigen Basis wären auch Feststellungen zur subjektiven Tatseite und insbesondere zur Frage des Gesamtvorsatzes nicht zu treffen.

Mangels hinreichender Konkretisierung sind ebensowenig die Angaben des Zeugen [REDACTED] geeignet, eine Anklage zu tragen.

Im übrigen ist die Glaubwürdigkeit der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] zurückhaltend zu beurteilen. Beide Zeugen waren als Richtmeister der Fa. Hausherr mit Reparaturarbeiten an mit HFC-Flüssigkeiten gefüllten Maschinen befaßt und sind zwischenzeitlich krankheitsbedingt ausgeschieden. Beide Zeugen haben in ihren Aussagen zu erkennen gegeben, daß sie ihre Krankheit auf den Umgang mit den Flüssigkeiten zurückführen. Der Hinweis der RAG-Firmenstellungnahme auf das Eigeninteresse dieser Zeugen ist somit nicht von der Hand zu weisen.

Vernehmungen von Steigern und/oder Schlossern, die mit Reparaturen von mit HFC gefüllten Maschinen befaßt waren, erscheinen aussichtslos. Nachdem, wie oben dargestellt, bereits bezüglich der vier bis sechs Walzenschrämlader des Bergwerks

Heinrich Robert ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht konkret zu belegen war, erscheint es im Hinblick auf die Verschiedenheit und Vielzahl der eingesetzten HFC-Maschinen (über 1000 innerhalb der RAG) umso aussichtsloser, hinreichend konkrete diesbezügliche Feststellungen zu treffen.

Mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen ist nach allem das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

2.) Einstellung des Verfahrens gem. § 170 II StPO.

3.) Kein Bescheid, von Amts wegen.

4.) Einstellungsnachricht an Beschuldigte

a) Beschuldigten-Band,

*al. A*

b) Bl. 1389, 1395, 1397, 1399, 1402 - 1452 einschließlich der Verteidiger, soweit Vollmacht vorhanden.

5.) Weglegen.

